



Bekanntmachung

60. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 beschlossenen 60. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 20. Dezember 2022 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0007) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht. Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 30.12.2022

60. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 27.09.2022

Artikel I

1. **§ 22 k Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel (Helmtherapie)** wird neu eingefügt:

§ 22 k Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel (Helmtherapie)

I.

¹Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden von der SBK im Rahmen des § 11 Abs. 6 i.V.m. § 33 SGB V die Kosten für die Versorgung mittels Kopforthesen (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie) übernommen, wenn dies nach der Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. ²Die Indikationsstellung und Verordnung muss durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. ³Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Koporthese Folgebehandlungen zu erwarten sind. ⁴Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

II.

¹Zur Prüfung der Hilfsmittel-Versorgung ist ein Antrag mit Kostenvoranschlag durch einen Leistungserbringer, die ärztliche Indikationsstellung und Verordnung sowie ein Behandlungsplan bei der SBK zur Genehmigung einzureichen. ²Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, erstattet die SBK zunächst 80 Prozent der Kosten der Kopforthesenversorgung gegen Vorlage einer Rechnung, höchstens aber 80 Prozent der maximalen Förderung gemäß Absatz II Satz 4. ³Die restlichen 20 Prozent werden erstattet, wenn fachärztlich schriftlich bestätigt wurde, dass die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen wurde. ⁴Maximal übernimmt die SBK die Kosten in Höhe von 2.000 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.